



EDIKT

Kundmachung des Vorhabens „Städtebauvorhaben Nordwestbahnhof“ MA 22 - 249162-2021

1. Gegenstand des Antrages

Die ÖBB- Immobilienmanagement Gesellschaft mbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, stellte am 2. März 2021, ergänzt mit den Schriftsätzen vom 5. August 2021, 5. November 2021 und 16. Dezember 2021, bei der Wiener Landesregierung als UVP-Behörde einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für das Städtebauvorhaben Nordwestbahnhof gemäß § 17 iVm Anhang 1 Z 18 lit. b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP- G 2000, BGBl Nr. 1993/697 idF BGBl. I Nr. 80/2018 [im Folgenden UVP-G 2000].

Aufgrund dieses Antrages ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 von der oben genannten UVP-Behörde durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2. Beschreibung des Vorhabens

Das Areal des etwa 45 ha großen Nordwestbahnhofs soll einer städtebaulichen Nutzung zugeführt werden. Das Vorhabensgebiet wird im Nordwesten von der Stromstraße, im Nordosten von der Dresdner Straße, im Südwesten von der Nordwestbahnstraße und im Südosten von der Taborstraße umgeben und grenzt im südöstlichen Eck an das Entwicklungsgebiet Nordbahnhof an.

Durch das Städtebauprojekt soll auf der Fläche des ehemaligen Frachtenbahnhofs Wien Nordwestbahnhof eine multifunktionale Nutzung (innerstädtisches Wohnen, Gewerbetätigkeiten sowie Bildungs- und Freizeitmöglichkeiten) im Ausmaß einer oberirdischen Bruttogeschossfläche von etwa 880.700 m² ermöglicht werden. Dadurch soll ein Stadtteil für bis zu 15.500 Bewohner*innen und 4.750 Beschäftigte entstehen. Im zentralen Bereich soll ein großer Grünraum („grüne Mitte“) verwirklicht werden. Die unterirdische Bruttogeschossfläche im Ausmaß von etwa 302.225 m² soll der Unterbringung von Tiefgaragen (Pflichtstellplätzen), Kellern, Technikräumen und Fahrradabstellplätzen dienen.

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme

Der Genehmigungsantrag, die Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen acht Wochen lang (ab dem **21. Dezember 2021 bis einschließlich 15. Februar 2022**) beim Amt der Wiener Landesregierung, Stadt Wien – Umweltschutz (als Behörde und für die Standortgemeinde), 1200 Wien, Dresdner Straße 45, Anmeldung 3. Stock, Zimmer 3.28, Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und 13.30 bis 15 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 15 bis 17 Uhr, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

HINWEIS: Die Einsichtnahme ist nur nach **telefonischer Terminvereinbarung** (Tel. Nr.: +43 1 4000 73640) möglich. Der Aufenthalt im Amtsgebäude ist nur unter Verwendung einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) zulässig bzw. ist eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Die Maske ist selbst mitzubringen.

Weiters stehen Ihnen der Genehmigungsantrag, die Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse als Download zur Verfügung:

<https://cloud.wien.gv.at/ecs/index.php/s/3bfTZ4sgAGn2pTe>
Zugangscode: Antrag_NWB_MA22

4. Öffentlichkeitsbeteiligung:

Jede Person kann ab dem **21. Dezember 2021 bis einschließlich 15. Februar 2022** zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an die Wiener Landesregierung im Wege der Stadt Wien - Umweltschutz, 1200 Wien, Dresdner Straße 45, abgeben.

Eine **Stellungnahme kann durch die Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden**, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (**Bürgerinitiative**) am Genehmigungsverfahren als **Partei** teil.

Die **Parteien** des Verfahrens können **innerhalb derselben Frist** bei der Wiener Landesregierung im Wege der Stadt Wien - Umweltschutz, 1200 Wien, Dresdner Straße 45, **schriftlich Einwendungen** erheben. Beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung im verwaltungsbehördlichen Verfahren verlieren, soweit Sie nicht rechtzeitig, also bis 15. Februar 2022, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.

Wenn Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, das Sie an der rechtzeitigen Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Wiener Landesregierung im Weg der Stadt Wien – Umweltschutz, 1200 Wien, Dresdner Straße 45, Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

5. Großverfahren sowie künftige Kundmachungen und Zustellungen

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren als Großverfahren gemäß § 44a Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, durchgeführt

wird und künftige Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

6. Kundmachung im Internet

Die Kundmachung iSd § 9 Abs. 4 UVP-G 2000 erfolgt im Internet unter der Adresse <https://www.wien.gv.at/kontakte/ma22/bekanntmachungen/>.

Rechtsgrundlagen: § 9 und § 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018 sowie § 44a und § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018.

Für die Wiener Landesregierung:
Mag. Manfred Joachimsthaler

Wien, am 21. Dezember 2021